

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/185555af-847d-3e5d-8878-8ea7d714c88c>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Handelsgesetzbuch
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	HGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	4100-1

## § 309 HGB - Behandlung des Unterschiedsbetrags

(1) Die Abschreibung eines nach [§ 301 Abs. 3](#) auszuweisenden Geschäfts- oder Firmenwertes bestimmt sich nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts.

(2) Ein nach [§ 301 Absatz 3](#) auf der Passivseite auszuweisender Unterschiedsbetrag kann ergebniswirksam aufgelöst werden, soweit ein solches Vorgehen den Grundsätzen der [§§ 297](#) und [298](#) in Verbindung mit den Vorschriften des Ersten Abschnitts entspricht.

